



IHK zu Köln, Postfach 10 80 15, 5000 Köln 1

**Industrie- und
Handelskammer
zu Köln**

Unter Sachsenhausen 10-26
Telefon 102211 1640-0
Teletex 221507
Bildschirmtext * 969039 #
Fax 1640123
17. Juli 1992

Herrn
Hans Jaax, MdL
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1

Datum
Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen
Unser Zeichen
Tel.-Durchwahl
Fax-Durchwahl

150/310

Änderung des Landesplanungsgesetzes

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
11/1874**

Sehr geehrter Herr Jaax,

die Landesregierung arbeitet an einer Änderung des Landesplanungsgesetzes. Dabei geht es um die Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Landesrecht. Diese Novellierung ist notwendig geworden, nachdem die EG eine Umweltverträglichkeitsrichtlinie erarbeitet hat, und die Bundesregierung diese Richtlinie in einem Umweltverträglichkeitsgesetz aufnahm, was nun die Vollziehung auf der Landesebene verlangt.

Ohne Zweifel handelt es sich bei der notwendigen Einbeziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung in das nach Landesplanungsgesetz vorgesehene Raumordnungsverfahren um komplizierte verwaltungsrechtliche Verfahrensschritte. Um so wichtiger ist nach unserer Auffassung ein Gesetzesentwurf, der die schon jetzt überaus langen Genehmigungsverfahren nicht noch weiter beschwert. Seit langer Zeit hören wir Klagen aus der gewerblichen Wirtschaft, daß Investitionen mit Raumordnungsbezug an den komplizierten und nicht mehr zu überschauenden Verfahrensgängen zu scheitern drohen. Es kann deshalb nicht Interesse des Landesgesetzgebers sein, durch eine weitere Komplizierung Investitionen vollends abzuschneiden.

Deshalb möchten wir Sie bitten, bereits im Novellierungsverfahren an die Vollziehbarkeit des Gesetzes zu denken. Allein in den letzten zwei Jahren sind in der Bundesrepublik Deutschland über 50 novellierte bzw. neue Umweltnormen in Kraft getreten. Damit sind z. Zt. insgesamt über 2000 Vorschriften zu beachten, die zum Teil sehr massive Forderungen an Technik, Organisation und Haftung von Unternehmen definieren. Dieses umfangreiche gesetzliche Regelwerk zu überschauen ist dem einzelnen Unternehmen nicht mehr möglich. Im übrigen sind inzwischen auch die Fachverbände und staatlichen Überwachungsbehörden kaum noch in der Lage, den Überblick zu behalten.

Es wäre deshalb sehr bedauerlich, wenn diese Novelle einen weiteren, wenn auch unbeabsichtigten Beitrag dazu leisten würde, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zu belasten und die Diskussion, um den Standort NRW neuerlich zu beleben.

Im diesem konkreten Falle dürfte vor allem die starke Einwirkungsmöglichkeit der Bezirksplanungsräte zu einer erheblichen Verschleppung der Verfahren führen. Nach unserer Auffassung sollte deshalb die Landesregierung die Kompetenz behalten, auch über die Bezirksplanungsräte hinweg, entscheiden zu können, ob das einzelne Projekt tatsächlich raumordnerische Bedeutung hat. Die Erklärung dieser raumordnerischen relevanten Vorhaben zum Landesziel erscheint uns wesentlich, weil dann die Kommunen nicht durch Überplanung der vorgesehenen Gebiete das Projekt dennoch verhindern können.

Außerordentlich problematisch beurteilen wir auch die vorgesehene Regelung zur "raumordnerischen Beurteilung". An keiner Stelle des Gesetzes findet Erwähnung, daß die raumordnerische Beurteilung in einem späteren Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die Beurteilung ist nach der jetzigen Novelle lediglich vom zuständigen Bezirksplanungsrat für das anschließende GEP-Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Für die Durchführung des Projektes selbst hätte sie dann nach den textlichen Vorgaben keine Wirkung. Auch hier sollte der Landesgesetzgeber deutlich machen, daß die raumordnerische Beurteilung zwingend in das anschließende UVP-Verfahren zu integrieren ist.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihren Einfluß geltend machen könnten, damit das zu novellierende Landesplanungsgesetz auch im Interesse des Umweltschutzes praktische Anwendung finden kann. Nur diesem Ziel dienen unsere Anregungen und Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln


Eberhard Garnatz
Hauptgeschäftsführer